Aktenzeichen: 517-Merc. 1/51-59/50

17.01.2020

**Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

zum Vorhaben:

1. **Änderung zur Änderungsgenehmigung Az. 517-Merc.1/51-50/50-6 vom 05.03.2018
„Halle 80 für den Karosseriebau und Integration der produktionstechnischen Anlagen 7/70/80 inklusive der logistischen Anbindung“**

Antragstellerin**:**
Daimler AG

Mercedesstr. 1

28190 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 22.01.2019

**1. Beschreibung:**

Auf dem Werksgelände der Daimler AG in Bremen wurde am 05.03.18 ein 2-geschossiger Neubau, Rohproduktionshalle 80 nördlich der bestehenden Rohbauproduktionshalle 70 für die stufenweise Integration neuer Baureihen genehmigt; die Halle wurde bereits errichtet.

Hierfür wurden Bestandsflächen und Bestandsanlagen für die Karosseriefertigung genutzt. Eine Anpassung an die Außenanlagen und Verkehrsführungen wird entsprechend der Bedürfnisse hergestellt und in das vorhandene Werksstraßennetz eingebunden.

Die Fertigung teilt sich auf zwei Rohbaulinien auf:

* Modul 1: Limousine, Kombi, Coupé und Cabrio
* Modul 2: SUV,SUV-Coupé, Elektrofahrzeug

Es war seinerzeit ein 2-Schicht Tagesbetrieb von 6:00 bis 22:00 vorgesehen, Schallquellen sind aber für Nachfolgeflexibilität auf 3-Schichten ausgelegt.

Dieses Genehmigungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf die o.g. Änderungen, die sich im Nachhinein als erforderliche Optimierungen zeigten.

**2. Rechtsgrundlagen**

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.24 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeits-prüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

**3.** **Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

* Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 28.01.2019 (§ 16 BImSchG), dieser beinhaltet:
* Antrag, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
* Schalltechnische Prognose vom 09.10.2017 der Firma Müller-BBM zu Schallemissionen und Immissionen nach Errichtung und Betrieb der Rohbauhalle 80 im 2-Schicht-Betrieb, Bericht Nr. M134466/03
* Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 31 Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.11.17

**4. Umweltauswirkungen**

**4.1 Größe des Vorhabens**

Durch den Neubau der Halle 80 war bereits eine bauliche Veränderung der umliegenden Infrastruktur gegeben. Die Veränderungen finden innerhalb des Werksgeländes, auf bereits versiegelten Flächen statt. Im Zuge der Baumaßnahme werden Flächen anteilig entsiegelt. Es wird des Weiteren ein Gründach realisiert. Hier werden nur noch unwesentliche Änderungen beantragt.

**4.2 Standort des Vorhabens**

Der Standort befindet sich weder im Einwirkbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet, noch grenzt es an diese.

**4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)**

Die Wasser und Bodennutzung ändern sich durch das geplante Vorhaben nicht. Durch den Neubau war bereits die Fällung geschützter Bäume erforderlich. Dafür wurden Ersatzpflanzungen, gemäß der Auflage der Naturschutzbehörde vorgenommen.

**4.4 Erzeugung von Abfällen**

Durch das geplante Vorhaben fallen keine anderen Abfallarten an. Die während der Errichtung der Änderungen anfallenden Bauabfälle werden vor Ort wiederverwendet oder fachgerecht entsorgt.

**4.5 Lärmschutz**

Durch die in der Schalltechnische Prognose vom 09.10.2017 der Firma Müller-BBM aufgeführten Schallschutzmaßnahmen wird gewährleistet, dass keine zusätzlichen Belastungen durch Schallemissionen bei Realisierung zu besorgen sind. Diese Änderung lässt ebenfalls keine zusätzlichen Belastungen besorgen.

**4.6 Wasser und Abwasser**

Es fällt Abwasser ausschließlich in Form von Niederschlagswasser an. Das Wasser wird von der Dachfläche in das Abwassersystem der bereits versiegelten Flächen eingeleitet.

**4.7 Risiken (Störfälle, Katastrophen)**

Das Gebäude wird gemäß den Sicherheitsvorschriften gebaut und unterliegt nicht der Störfallverordnung.

**5. Ergebnis der Vorprüfung**

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bekannt gemacht

**Rüdiger Wedell**